



Christdemokraten für das Leben
Schlesienstr. 20
48167 Münster

Tel: 0251 62 85 160
Fax: 0251 62 85 163
info@cdl-online.de
www.cdl-online.de



CHRISTDEMOKRATEN FÜR DAS LEBEN E.V.

Organtransplantation? Was man darüber wissen muß

Der medizinischen Wissenschaft ist es inzwischen gelungen, Organe von Menschen auf andere Menschen zu übertragen. Die Erfolgsraten sind bisher unterschiedlich. Sie erhöhen sich mit der fortschreitenden Verbesserung der Technik. Aber nach einer Organübertragung muß der Empfänger grundsätzlich Medikamente einnehmen, die teils lebensbedrohende Nebenwirkungen haben.

Viele Menschen mit anders nicht zu heilenden Krankheiten setzen ihre Hoffnung darauf, daß ihnen eine Organtransplantation Heilung oder zumindest Linderung bringt.

Kein Wunder, daß vermehrt für Organspende geworben wird.

Zweifellos ist es ein Akt der Großherzigkeit und der Nächstenliebe, wenn sich jemand dazu entschließt, Organspender für einen anderen Menschen zu sein. Wir kennen solche bewegenden Ereignisse, die unsere Sympathie und Hochachtung finden und zur Nachahmung anspornen.

Dabei ist allerdings zu bedenken:

In der öffentlichen Diskussion über Organentnahme und Organtransplantation werden wichtige Fakten ausgeblendet oder falsch dargestellt.

Bisher ist nämlich nur die Übertragung von (noch) lebenden Menschen möglich.

Die Entnahme lebenswichtiger, also nur einmal bei einem Menschen vorhandener, Organe wie Herz oder Leber ist nicht möglich. Entnimmt man sie einem lebenden Menschen, tritt durch die Entnahmehandlung der Tod des Menschen ein. Ein noch Lebender wird für einen anderen Lebenden getötet.

Wie aber allgemein bekannt ist, werden auch Herz und Leber transplantiert, ohne daß der Gesetzgeber dies unter Strafe stellt.

Der Grund hierfür ist folgender: Es wurde schon früh erkannt, daß von einem endgültig Toten Organe nicht mehr auf einen anderen Menschen übertragen werden können, weil sich nach Eintritt des Todes im Körper des Verstorbenen Prozesse entwickeln, die eine gefahrlose und erfolgreiche Transplantation verhindern.

Wenn sich jemand dazu entschließt, Organspender zu sein, kann seine Entscheidung derzeit nur nichtlebenswichtige Organe betreffen. Eine Organspende, die den damit einhergehenden eigenen Tod zur Folge hat, überschreitet die menschliche Autonomie und ist somit unzulässig. Eine dennoch gegebene Einwilligungserklärung, wie sie als möglich dargestellt wird, hebt die Strafbarkeit der Tötung durch Organentnahme nicht auf.

Die Spende kann auch nicht beliebig geschehen, sondern wegen ihrer Besonderheit nur zu Gunsten naher Angehöriger erlaubt sein. Die Spende darf nicht entgeltlich oder sonst Gegenstand des profitorientierten Kommerzes sein (siehe aber § 17 TPG). Allerdings ist die Transplantationsmedizin inzwischen bekanntlich auch wirtschaftlich bedeutend geworden.

Sobald geklärt ist, wie und in welcher Weise eine freiwillige Organspende moralisch zulässig ist und das Leben des Spenders dabei erhalten bleibt, werden sicherlich mehr Menschen bereit sein, ihnen nahestehenden Personen durch eine Organspende einen besonderen Liebesdienst zu erweisen. Derzeit werden aber insbesondere Angehörige von Personen, die ärztlicherseits als hirntot bezeichnet werden, vor allem nach unvorhergesehenen schweren Verkehrsunfällen, besonders im Krankenhaus bedrängt, in eine Organentnahme bei ihrem schwerstverletzten Angehörigen oder ihnen sonst nahestehenden Menschen einzuwilligen. Das verletzt den der Würde des Todkranken geschuldeten Respekt und überfordert die entgegen der Regelung des Transplantationsgesetzes nicht zu einer solchen Entscheidung berechtigten Personen moralisch wie rechtlich.

Die Medizin war deshalb bestrebt, einen Zeitpunkt zu finden, der vor dem bisherigen allgemein gültigen Todeszeitpunkt (vollständiges und dauerndes Erlöschen aller Lebensfunktionen) liegt. Ergebnis war die sogenannte Hirntoddefinition. Sie geht davon aus, daß zwar noch nicht alle Lebensfunktionen endgültig erloschen sind, daß aber wegen einer irreversiblen Schädigung des Gehirns und Ausfall aller seiner Funktionen das Sterben und damit der Todeseintritt unumkehrbar ist. Sie besagt, daß man wegen der Unumkehrbarkeit des Todeseintritts schon zu diesem Zeitpunkt den Tod eines solchen Menschen annehmen und deshalb auch bei ihm Organe entnehmen dürfe. Diese im Jahre 1968 an der Harvard-Universität entwickelte Definition ist derzeit weitgehend ärztlicher Standard. Sie wird auch im Transplantationsgesetz verwendet (§ 3 Abs. 1 und 2 TPG). Sie wird somit als zuverlässig anerkannt. Die Person ist aber nicht tot, ihr Tod wird nur angenommen.

Daß die Hirntoddefinition willkürlich und falsch ist, wird mittlerweile auch von solchen zugegeben, die sie seinerzeit erstellt haben. Es steht also fest, daß ein so genannter Hirntoter eben nicht tot ist, sondern der Ausfall aller Gehirnfunktionen nur darauf hinweist, daß der Betreffende mit hoher Wahrscheinlichkeit nach kürzerer oder längerer Zeit tatsächlich versterben wird. Trotz der hohen Wahrscheinlichkeit ist es aber nach derzeitigem medizinischem Wissensstand nicht möglich anzugeben, wann der Tod tatsächlich eintreten wird.

Die Unhaltbarkeit der Hirntoddefinition war spätestens erkennbar, als Personen, denen lebenswichtige Organe entnommen wurden, in der Operation noch Lebenszeichen von sich gaben. Man ging deshalb dazu über, für die Operation Betäubungsmittel zu geben und Fixierungen anzulegen. Es gibt deshalb genügend Mediziner, die solche Operationen nicht mehr durchführen und medizinische Hilfskräfte, die sich weigern, daran teilzunehmen.

Jetzt bemühen sich die Wissenschaftler darum, einen anderen Zeitpunkt zu finden, der ebenfalls vor dem natürlichen Tod liegt und den man für Zwecke der Organübertragung ausreichend als Todeseintritt definieren könnte. Die Rede ist jetzt von einem Non-heart-beating-donor, also einer Person, deren Kreislauf und Atmung nach ärztlicher Erkenntnis irreversibel zum Stillstand gekommen sind. Bei Anwendung dieser Definition würde der Zeitpunkt für eine Organentnahme zeitlich sogar noch früher angenommen als bei der inzwischen erledigten Hirntoddefinition.

Gleichzeitig wird zugegeben, daß eine Person bei Herzstillstand immer noch eine lebende sein kann, weil zwar das Herz stillsteht, aber dieser Zustand durch eine Reanimation reversibel wäre. Auch bei Anwendung dieser Definition wird ein Mensch durch die Organentnahme selbst getötet.

Weder Mediziner noch Gesetzgeber haben bisher hieraus die notwendige Konsequenz gezogen und die Organtransplantation auf solche Fälle beschränkt, in denen eine Organentnahme ohne Tötung des Organspenders möglich ist. Dann wäre nämlich klargestellt, daß gerade die Transplantationen lebenswichtiger Organe derzeit nicht vorgenommen werden dürfen.

Stattdessen werden zur Zeit die Bürger insbesondere in Deutschland mit großem finanziellem Aufwand und mit Unterstützung aus dem parlamentarischen Raum moralisch unter Druck gesetzt, sich zur Abgabe eigener Organe bereit zu erklären. Es wird sogar so getan, als ob die Weigerung, sich mit einer Organentnahme einverstanden zu erklären, eine unsolidarische Handlung sei. Diese Argumentation läuft letztlich darauf hinaus, daß Organspende im Zweifel von der Gesellschaft gefordert werden könne. Die Krankenkassen sollen bekanntlich ihre Mitglieder deshalb anschreiben und zur Organspende ermuntern.

Ständig wird darauf hingewiesen, daß angeblich immer genau 12000 Patienten dringend auf die Übertragung eines lebensrettenden Organs warten würden und die Zurückhaltung und eine mangelnde Spendenfreude in der Bevölkerung beklagt. Dabei wird geschickt ausgeblendet, daß Hunderttausende oder gar Millionen von Mitbürgern an anderen schweren und lebensbedrohlichen Krankheiten leiden, denen diese Aufmerksamkeit nicht geschenkt wird.

Im Hinblick auf den vorstehend geschilderten Sachverhalt ist die Zurückhaltung in der Bevölkerung bezüglich der Bereitschaft zur Organspende mehr als verständlich.

Sie ist auch sehr wohl begründet.

Eine Organentnahme greift zweifellos in wesentlicher Weise in die menschliche Person ein und beschädigt die Integrität des Gesamtorganismus. Körperliche und seelische Unversehrtheit gehören zu dem durch die Menschenwürde geschützten Bereich. Sie sind unverletzlich.

Eine Organentnahme kann nur zulässig sein, wenn der Organspender hierzu in freier Entscheidung und höchstpersönlich eingewilligt hat. Die Entscheidung über die Einwilligung in eine Organspende fällt in den Intimbereich der Person und ist fremder Einflußnahme, insbesondere des Staates, schlechthin entzogen. Wegen der aus Freiheit entspringenden Entscheidung ist selbst eine staatliche Anfrage bezüglich etwaiger Spendenbereitschaft, in welcher Form auch immer, nicht statthaft, denn damit wird ein unzulässiger Druck auf jeden Bürger ausgeübt. Hinzukommt, daß man an eine Zusage die Verfügungsmöglichkeit Dritter über einen Wehrlosen anknüpfen will, wie das Transplantationsgesetz bereits erkennen läßt.

Das höchstpersönliche Recht eines Organspenders verbietet es, die Entscheidung über eine Organtransplantation auf Dritte zu übertragen (vgl. demgegenüber aber § 4 TPG).

Der in die Diskussion gebrachten staatlichen Einflußnahme muß hier und in jedem vergleichbaren Fall energisch entgegengetreten werden. Der Staat muß das Leben seiner Bürger schützen: das ist seine erste Pflicht; er darf sich ihren Körper und ihr Leben nicht für einen als gesellschaftlich erwünscht bezeichneten Zweck verfügbar machen.